

WARENLIEFERUNGEN NACH INDIEN

Der Export nach Indien bedarf guter Vorbereitung. Neben der Prüfung der entsprechenden Zolltarife und sonstigen Vorschriften zur Einfuhr von Waren nach Indien (Negative List of Imports) gibt es eine Reihe von allgemeinen Vorschriften, die die beim Export von Waren nach Indien zu beachten sind. Bevor die Ware nach Indien gesendet wird, kann Kontakt zu einem Zollagenten in Indien aufgenommen werden. Dieser kann Ihnen genaue Informationen über vorhandene Zollvergünstigungen geben und Ihnen vor Ort beim Auslösen der Waren aus dem indischen Zoll behilflich sein. Bei der Lieferung von Dienstleistung an einen indischen Geschäftspartner wird in Indien eine Quellensteuer (TDS) von 10 bis ca. 30 % erhoben. Bei neuen Geschäftspartnern empfiehlt sich das Einholen einer Bonitätsprüfung. Hierbei kann Ihnen die Deutsch-Indische Handelskammer behilflich sein.

Begleitpapiere

Als Begleitpapiere für den Export nach Indien benötigen Sie eine Handelsrechnung in englischer Sprache (CIF Wert), die den Import Export Code (IEC) oder die GST-IN (Steuernummer) des indischen Importeurs, falls notwendig auch die Importlizenznummer (bspw. für den Import von alkoholischen Getränken), das Ursprungsland, Stempel und Unterschrift des jeweiligen Unternehmens enthält. Das Ursprungszeugnis Federal Republic of Germany (European Union) wird Ihnen durch Ihre zuständige IHK ausgestellt. Neben der Anmeldung über ATLAS sollte geprüft werden ob eine Ausfuhrgenehmigung durch das BAFA notwendig ist. Die Packliste sollte Marke, Nummer, Art, Gewicht und Inhalt jedes Packstücks beinhalten.

Besonderheiten

Import und Export sind in Indien nur mit einem IEC (Import Export Code) oder der GST-IN Nummer bzw. dem BIC (Business Identification Code) möglich. Diese Nummern stellt die regionale indische Lizenzierungsbehörde, das Directorate General of Foreign Trade, aus. Für Konsumgüter sind besondere Etikettierungsvorschriften (u.a. Angabe des MRP, Maximum Retail Prices) zu beachten. Der Zollwert berechnet sich hier auf 60% des Verkaufswertes (MRP).

Gebrauchsmaschinen benötigen für den Export nach Indien ein Wertegutachten, das eine Restlaufzeit von mindestens 5 Jahren bescheinigt. Auf PKW fällt ein Zollsatz von über 100% an, der

Export von Gebrauchtwagen nach Indien ist verboten. Ebenso fällt auf alkoholische Getränke ein Zollsatz von über 100% an. Importlizenzen und Phytosanitäre Zeugnisse können je nach Produkt notwendig sein.

Zahlungsabwicklung

Die Rechnungsstellung nach Indien erfolgt in Euro oder US Dollar. Von Lieferungen gegen offene Rechnungen wird dringend abgeraten. Eine Vorkasse ist möglich, aber gewisse Limits sind vorhanden. Empfohlen wird die Zahlungsabwicklung mit unwiderruflichem bestätigtem L/C. Dienstleistungen sollten aufgrund der anfallenden Quellensteuer in Indien stets auf einer separaten Rechnung ausgewiesen werden.

Liefervertrag

Ein ausführlicher Liefervertrag ist unbedingt erforderlich. Hinweise auf die Lieferbedingungen in den AGBs reichen nicht aus. Die AHK Indien empfiehlt FOB, möglich ist auch CIF als INCOTERM.

Es ist eine Rechtswahl im Vertrag vorzunehmen, da das UN-Kaufrecht nicht automatisch gilt. Klagen gegen indische Geschäftspartner sind in Indien zeitraubend und teuer, daher sollte jeder Vertrag eine Schiedsgerichtsklausel enthalten. Die Deutsch-Indische Handelskammer bietet sowohl Schiedsgerichtsverfahren als auch Mediationsverfahren an. Zwischen Deutschland und Indien besteht kein Rechtshilfeabkommen, d.h.

deutsche Urteile können in Indien nicht vollstreckt werden.

Einfuhrzölle In Indien

Die Einfuhrabgaben in Indien ergeben sich aus dem Basiszollsatz und verschiedenen Zusatzabgaben. Der Basiszollsatz hängt vom Produkt ab.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zolls ist der Transaktionswert, also der für die Waren gezahlte Preis. Nach indischem Zollwertrecht werden die Beförderungs- und Versicherungskosten bis zur Eingangszollstelle in Indien hinzugerechnet, sofern sie nicht im Kaufpreis enthalten sind. Der Transaktionswert entspricht dem CIF (Cost Insurance and Freight) bzw. CIP (Carriage and Insurance Paid To) der internationalen Lieferbedingungen zzgl. eines Aufschlags von 1% für „Loading, Unloading and Handling Charges“.

Auf der Website der indischen Zollbehörde <http://icegate.gov.in> ist eine Berechnung der Einfuhrabgaben auf Basis der Warentarifnummer möglich.

Beispielrechnung

Auf Warenexporte nach Indien erhebt der indische Staat einen Basiszoll, der meist zwischen 7,5 und 10 Prozent liegt. Bei in Indien produzierten Waren fällt die inländische Steuer, die Goods and Services Tax (GST), an. Seit dem Haushalt 2017/2018 hat die Social Welfare Surcharge von 10 Prozent die frühere Ausbildungsabgabe Education Cess von insgesamt 3 Prozent abgelöst.

Ein Basiszollsatz von 7,5% ergibt somit gewöhnlich einen Gesamtzoll von 27,735%.

Ein Basiszollsatz von 10% ergibt somit gewöhnlich einen Gesamtzoll von 30,98%.

Beispiel:

Beschreibung	Prozentsatz
Transaktionswert der Ware (inkl. „Landing charges“)	
Basiszollsatz	10%
Social Welfare Surcharge	10%
IGST	18%
Gesamtzoll	30,98 %

Beschreibung	Prozentsatz
Transaktionswert der Ware (inkl. „Landing charges“)	
Basiszollsatz	7,5%
Social Welfare Surcharge	10%
IGST	18%
Gesamtzoll	27,735 %

Zollbefreiungsprogramme

Bei der Einfuhr von Vorprodukten, die in Indien zu einem Endprodukt verarbeitet werden, das wieder exportiert wird, kann auf den Einfuhrzoll für die Komponenten verzichtet werden. Beim Advance Authorisation-Programm ist ein zollfreier Import von Komponenten möglich. Im Rahmen des Duty Drawback-Programms können gezahlte Importzölle nach dem Export des Endprodukts erstattet werden. Dies ist allerdings nur für indische Unternehmen möglich. Für beide Programme ist eine Registrierung beim *Directorate General of Foreign Trade* erforderlich.

BIS Zertifikate

Einige Produkte benötigen für die Einfuhr nach Indien eine Zertifizierung der staatlich eingesetzten Zertifizierungsstelle, dem Bureau of Indian Standards (BIS). Beispielsweise werden für bestimmte Stahlprodukte und elektronische Artikel BIS Zertifikate benötigt.

Mustersendungen nach Indien

Laut Central Board of Excise & Customs können Muster zollfrei nach Indien importiert werden, wenn die Lieferung für den Empfänger kostenlos ist und der Wert der einzelnen Güter jeweils 10.000 INR (ca. 130 EUR) nicht überschreitet. Innerhalb von zwölf Monaten sollen nicht mehr als 50 Muster verschickt werden und der Gesamtwert darf 300.000 INR (ca. 4.000 EUR) nicht übersteigen.

Die Waren müssen als Muster gekennzeichnet und kostenfrei an den Empfänger gesendet werden. Mustersendungen dürfen nur als Post- oder Luftfrachtsendung verschickt werden. Der indische Importeur sollte rechtzeitig über die Versendung der Muster informiert werden, damit er den Import vorab der indischen Zollverwaltung mitteilen kann, die den Warenwert von 10.000 INR (ca. 130 EUR) übersteigen, müssen nach neun Monaten wieder ausgeführt werden. Der Empfänger muss wie bei allen Import-Geschäften über einen Import-Export-Code verfügen. Der Importeur muss eine Erklärung abgeben, dass die gesendeten Samples lediglich zu Ausstellungszwecken und Marketing verwendet werden und übernimmt die Haftung für Zölle bei Zuwiderhandlung.

Reisende können im Gepäck persönliche Gegenstände im Wert von 15.000 INR – 45.000 INR nach Indien zollfrei einführen. Bargeld (INR) darf bis zu einer Höhe von 25.000 INR eingeführt werden.

Mustersendungen bedürfen unter Umständen einer Genehmigung:

Veterinärmedizin: Animal Husbandry
Commissioner, New Delhi

Medikamente/Impfstoffe: Drug Controller of India,
New Delhi

Pestizide: Plant Protection Adviser, Department of
Agriculture

Als Mustersendungen nicht zugelassen sind
Gemüsesamen, Bienen, Tee und neuartige
Medikamente/Heilmittel sowie sonstige

Erzeugnisse, die im Rahmen der indischen
Importvorschriften Einfuhrverboten unterliegen.

Zollpflichtige Muster können nicht als Päckchen
versandt werden.

Temporäre Einfuhr

ATA Carnet: Das ATA Carnet-Verfahren gilt für Messen, Ausstellungen und Konferenzen. Zollfrei eingeführte Waren können ab dem Datum der Zollanmeldung sechs Monate in Indien verbleiben. Zudem können seit 2018 auch Berufsausrüstungen (Werkzeugkoffer, Messgeräte etc.), Equipment für Film und Fernsehproduktionen, Presse und Medienberichterstattung und Sportausrüstungen über das ATA Carnet Verfahren temporär für zwei Monate eingeführt werden. ATA Carnets können bei den deutschen Industrie- und Handelskammern (IHK) beantragt werden. Für Postsendungen werden diese in Indien nicht anerkannt.

<http://www.atacarnet.in/carnet-import.html>

Import von Montage- und Testgeräten

Seit 2018 ist es möglich Montage- und Testgeräte zur zollfreien temporären Einfuhr nach Indien über ein CARNET ATA für maximal zwei Monate zu importieren. Eine Verlängerungsoption für weitere 2 Monate ist nur mit Genehmigung des (Principal) Commissioners of Customs gegeben. Der Antrag auf Verlängerung kann nur mit einem gültigen ATA Carnet gestellt werden, also vor Ablauf der Ausfuhrfrist. Eine spezielle offizielle Regelung für derartige Geräte liegt durch die **Notifikation No. 4/2018** vor. Ansprechpartner für alle Fragen rund um das ATA Carnet ist der indische Verband FICCI, die Kontaktdaten der Experten zum ATA Carnet Verfahren finden Sie hier.

Geräte, die das Mitnehmen wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht gestatten, haben die Einfuhrbestimmungen für *Imports subject to re-exports* aus dem aktuellen *Customs Tariff* zu befolgen. Damit wird ein *Customs Clearance Permit* (CCP) erforderlich, das vom indischen Kunden bei der zuständigen Zolldienststelle des



**Indo-German Chamber of Commerce
Deutsch-Indische Handelskammer**
Mumbai · Delhi · Kolkata · Chennai
Bengaluru · Pune · Düsseldorf

Einreiseortes auf den Namen der deutschen Firma und ihres Monteurs beantragt werden muss. Dafür muss der Kunde vorab ebenfalls die genaue Liste der Geräte erhalten. Eine Einfuhr über CCP ist zollfrei. Die Wiederausfuhr muss innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten erfolgen. Auf Antrag kann dieser Zeitraum auf bis zu ein Jahr verlängert werden. Die erhobene Gebühr erhöht sich in diesem Fall.

Es liegt im Ermessen des jeweiligen Zollbeamten, ob eine Hinterlegung einer Bankgarantie oder Kautions verlangt wird und in welcher Höhe. Dies alles ist im Vorfeld der Ausreise nach Indien festzulegen, da sonst eine schnelle Zollabfertigung nicht gewährleistet werden kann. Das Einschalten eines indischen Zollagenten ist in jedem Fall hilfreich. Der indische Kunde oder der Zollagent sollten die deutschen Mitarbeiter bei der Einreise am Flughafen abholen, so dass Hilfestellung gleich am Flughafen erfolgen kann, sollte es Schwierigkeiten beim Zolldurchgang geben.

Ist eine Bankgarantie verlangt, wird diese erst wieder frei gegeben, wenn die Ausfuhr erfolgt ist. Einbehalten wird in solchem Fall gewöhnlich eine Gebühr in Höhe von 15% der beim regulären Import anfallenden Einfuhrabgaben. Bei Nichtbefolgung der Importvorschriften kann eine Geldstrafe erhoben werden.

Sie erreichen das Büro der Deutsch-Indischen Handelskammer in Düsseldorf unter den folgenden Kontaktdaten:

AHK Indien
Deutsch-Indische Handelskammer
Citadellstraße 12
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 360597
Fax: 0211 350287
E-Mail: duesseldorf@indien.ahk.de
Internet: <http://indien.ahk.de/>

Ansprechpartner:

Julia Seibert (seibert@indien.ahk.de)

Anne Kriekhaus (kriekhaus@indien.ahk.de)